



# Urkunde

der

## Robert Heimbürger'schen Stiftung

zur Unterstützung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Zöglinge und Docenten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

Den einmal ausgesprochenen Wunsch meines am 30. Mai 1860 verstorbenen Bruders Robert Heimbürger, durch eine Stiftung zur Unterstützung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Zöglinge und Docenten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat seinem Dank für die auf dieser Universität genossene geistige Ausbildung einen practischen Ausdruck zu geben, bringe ich wie folgt in Erfüllung:

### § I.

Ich bestimme ein Kapital in unkündbaren Pfandbriefen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in dem Nominalwerthe von vierunddreißigtausend Rubeln für eine Stiftung, welche den Namen:

### „Robert Heimbürger'sche Stiftung

zur Unterstützung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Zöglinge und Docenten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat“

führen und mit dem 12. (24.) December 1870 in's Leben treten soll.

### § II.

Dieses Stiftungs-Kapital, welches ich Einer Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät zur Aufbewahrung übergeben habe, soll für immerwährende Zeiten in seinem gegenwärtigen und künftig durch Anwuchs erhöhten Kapitalwerthe unantastbar bleiben; dagegen sollen die Renten desselben nach den in § III A, B, C, D dieser Stiftungs-Urkunde angegebenen Bestimmungen verwendet werden.

Anmerkung. Der Depositat-Schein der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät ist durch den von mir ernannten ersten Administrator der Stiftung an die Livländische Adels-Corporation (Ritterschaft) zu übergeben.

### § III.

Die Renten des gegenwärtigen und künftig vermehrten Stiftungs-Kapitals sollen in folgender Weise verwendet werden:

A. Fünf Procent der jeweiligen Jahresrenten werden zinstragend im Reservefonds des Stamm-Kapitals abgelegt, um davon so bald als möglich in runden Summen 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> tragende Pfandbriefe der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät oder zinstragende garantierte Staatspapiere anzukaufen und solche dem Stiftungs-Kapitale hinzuzufügen.

Anmerkung 1. Dergleichen Ankäufe werden durch den Administrator der Stiftung besorgt; derselbe deponirt gemäß der Bestimmung § II die erlangten Pfandbriefe oder Staatspapiere in der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und übergiebt der Livländischen Adels-Corporation (Ritterschaft) den bezüglichen Depositatschein. Negoce-, Remesse- und Portokosten sind dem Reservefonds des Stiftungs-Kapitals zu entnehmen.

Anmerkung 2. Wenn das Stiftungs-Kapital die Summe von 50,000 Rubel erreicht hat, so werden die 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der jeweiligen Jahresrenten nicht mehr zur Vergrößerung desselben angelegt, sondern verbleiben im Reservefonds des Stamm-Kapitals, aus welchem das Universitäts-Conseil nach einem von ihm selbst festzustellenden Modus Unterstützungen anweisen kann, sei es an arme Studirende der Dorpater Universität, welche einen Theil der zur Erlangung eines gelehrten Grades erforderlichen Prüfung bestanden haben, sei es zur Verstärkung des Reisestipendiums, wenn durch Entwerthung des Geldes besagtes Stipendium seinen Zweck nicht mehr erfüllt, sei es endlich auch zur Beschaffung von Hilfsmitteln bei vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen. Ueber diesen Reservefonds führt dann der Administrator abgeforderte Rechnung.

B. Dreißig Procent der jeweiligen Jahresrenten werden zur Prämirung solcher wissenschaftlicher Originalwerke Deutscher, Russischer, Französischer oder Lateinischer Sprache verwendet, welche in den letzten zehn Jahren erschienen sind und deren Verfasser: a) mindestens drei Jahre lang als immatriculirte

Studirende den Böglingen der Universität oder b) ebensolange als Privat-Dozenten oder etatmäßige Dozenten oder Profectoren oder Observatoren oder gelehrte Apotheker der Dorpater Universität angehört haben. Die unter lit. b bezeichneten Personen müssen zugleich zur Zeit der Prämiiung noch an der Dorpater Universität ihre amtliche Thätigkeit fortsetzen. Glieder des Conseils der Universität sind jedoch von der Bewerbung um die Prämie ausgeschlossen.

Anmerkung 1. Den wissenschaftlichen Originalwerken werden übrigens kritische Ausgaben älterer Texte gleichgeachtet, wenn sie von den Herausgebern mit einem Kommentar versehen worden sind. Haben die bezüglichen Ausgaben aber eine besondere Bedeutung für die vaterländische Geschichte, so können sie unbedingt zur Prämiiung vorgestellt werden. Dasselbe gilt von Grammatiken und etymologischen, erklärenden Wörterbüchern in Estnischer und Lettischer Sprache.

Anmerkung 2. Zur Bewerbung um die Prämie werden in jedem Jahre nur solche Werke zugelassen, welche ihrem Inhalte nach den wissenschaftlichen Disciplinen einer Fakultät angehören. Zu diesem Behufe wird unter den einzelnen Fakultäten ein bestimmter Turnus durch das Conseil festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Dem Ermessen desselben bleibt es dabei überlassen, zu bestimmen, in wie weit auch nicht vollendete Werke oder bloße Manuscripte zur Bewerbung um die Prämie vorgestellt werden können.

Anmerkung 3. Das von dem Verfasser, beziehungsweise von einem Gliede des Conseils der Dorpater Universität zur Prämiiung vorgestellte Werk wird von dem Conseil der nach dem Turnus in Frage kommenden Fakultät zur Begutachtung übergeben. Dieselbe hat in ihrem Gutachten stets ausdrücklich zu erklären, ob sie das betreffende Werk der vollen Prämie würdig erachtet oder nicht. Concurriren mehrere Werke bei der Bewerbung, so können sie insgesammt, wenn die Fakultät dieselben der vollen Prämie würdig erachtet, dem Conseil zur Prämiiung empfohlen werden. Die von der Fakultät als des Preises nicht würdig erachteten Werke sind in dem Gutachten derselben einer speciellen Beurtheilung nicht zu unterziehen.

Anmerkung 4. Die motivirten Urtheile der resp. Fakultät sind dem Conseil der Dorpater Universität zu unterlegen. Auf Grundlage dieser Urtheile verfügt das Conseil über Zuerkennung der Prämie, wenn nach eventueller Discussion über das zu prämiirende Werk das Ballotement der anwesenden Conseils-Mitglieder eine einfache bejahende Majorität ergiebt. Waren mehrere Werke von der Fakultät als des vollen Preises würdig empfohlen worden und hat jedes derselben bei der Abstimmung die Majorität der Stimmen erhalten, so gelten sämmtliche belobte Werke als des vollen Preises würdig und wird der Betrag der Prämie unter den resp. Verfassern getheilt, was bei der hinsichtlich der Zuerkennung einer Prämie stattfindenden Veröffentlichung stets hervorzuheben ist.

Anmerkung 5. Hat in einem Jahre keine Bewerbung um die Prämie stattgefunden, oder sind sämmtliche vorgestellte Werke des Preises nicht würdig erachtet worden, so kann der Betrag der nichtgetheilten Prämie des laufenden Turnus noch für das nächstfolgende Jahr aufbehalten bleiben zur eventuellen Prämiiung eines dem vorhergegangenen Turnus angehörigen, von der resp. Fakultät einstimmig dem Conseil empfohlenen Werkes. Wird auch im nachfolgenden Jahre kein dem vorangegangenen Turnus entsprechendes Werk prämiirt, so wird dieser nicht beanspruchte Prämienbetrag dem Reservefonds des Stammkapitals einverleibt. (§ III. A.) Die Zinsen der reservirten Prämienbeträge kommen der Hülfskasse (§ III. lit. D.) zu gut.

C. Sechzig Procent der jeweiligen Jahresrenten werden als Reifestipendium für solche dem russischen Staatsverbände angehörende Personen verwendet, welche nicht als Professoren, sondern in der Eigenschaft eines Docenten, Privat-Dozenten, Profectors, Observators oder gelehrten Apothekers mindestens drei Jahre an der Universität mit Erfolg gewirkt haben und zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit ihre Lehrfähigkeit durch den Besuch irgend welcher wissenschaftlichen Anstalten des In- oder Auslandes noch mehr auszubilden wünschen.

Anmerkung 1. Gesuche um Gewährung des Reifestipendiums sind an das Conseil zu richten, von welchem dieselben den bezüglichen Facultäten zur Meinungsäußerung übersandt werden. Die Zuerkennung des Reifestipendiums findet durch das Conseil nach eventueller Discussion statt. Die Abstimmung erfolgt durch Ballotement und genügt dabei zur Zuerkennung des Reifestipendiums die einfache Majorität der anwesenden Conseils-Mitglieder. Kommen jedoch mehrere Candidaten in Betreff des Reifestipendiums in Frage, so wird solches ungetheilt nur einem und zwar demjenigen Candidaten zuerkannt, welcher die größere Majorität der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Majorität der Stimmen wird das Ballotement wiederholt und falls sich auch beim zweiten Ballotement Stimmengleichheit ergeben sollte, so ist die Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

Anmerkung 2. Bewirbt sich keiner der im § III. C. qualificirten, zum Russischen Unterthanenverbände gehörenden Personen um das Reifestipendium eines laufenden Jahres, so kann ein Docent, Privatdocent, Profector, Observator oder gelehrter Apotheker, welcher nicht zum Russischen Unterthanen-Verbände gehört und mindestens drei Jahre an der Dorpater Universität mit Erfolg gewirkt hat und zur Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit seine Lehrfähigkeit durch den Besuch irgend welcher wissenschaftlichen Anstalten des In- oder Auslandes noch mehr auszubilden wünscht, um das Reifestipendium petitioniren und nach geschehener Discussion im Conseil erhalten.

Anmerkung 3. Der nicht zur Verwendung gelangte Betrag des Reifestipendiums wird für das folgende Jahr aufbewahrt und kann entweder zur Ertheilung eines zweiten Reifestipendiums im vollen Betrage oder zur Verstärkung des alsdann gewährten Stipendiums bis zum halben Betrage bestimmt werden. Ist solches nicht geschehen, so wird der nicht verwendete Reifestipendiumsbetrag dem Reservefonds des Stammkapitals (§ III. lit. A.) zur Vermehrung des Stiftungs-Kapitals übergeben. Die Zinsen der reservirten Stipendiums-beträge kommen der Hülfskasse (§ III. lit. D.) zu gut.

D. Fünf Procent der jeweiligen Jahresrenten sollen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Frauen und minderjährigen Kindern verstorbener Personen, welche dem Lehrkörper der Dorpater Universität angehört haben, zinstragend niedergelegt werden.

Anmerkung 1. Ueber die bezüglichlichen Gelder, welche nebst den Zinsen der reservirten Prämien- und Reifestipendiumsbeiträge keinen Kapitalstock, sondern eine Hilfskasse bilden, aus welcher das Conseil der Universität nach einem von ihm selbst festzustellenden Modus die Unterstützungen anweist, führt der Administrator abgesonderte Rechnung.

Anmerkung 2. Unter dem „Lehrkörper“ der Universität ist hier das gesammte im Art. 45 des Statuts der Universität Dorpat vom 9. Januar 1865 bezeichnete Lehrpersonal zu verstehen.

Anmerkung 3. Erreicht beim Abschlusse der Jahresrechnung der Bestand der Hilfskasse die Summe von 800 Rbl., so ist der Administrator befugt, von diesem Bestande der Hilfskasse fünfzig Rbl. zum Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen der Dorpater Stadtschulen beizusteuern.

#### § IV.

Zum ersten Administrator der „Robert Heimbürger'schen Stiftung“ ernenne ich den Herrn Wirklichen Staatsrath Dr. Carl Johann von Seidlitz, welcher in meinem Namen sich mit der Livländischen Adels-Corporation (Ritterschaft), mit dem Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat und mit der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in Einvernehmen zu setzen hat. Nach dem Rücktritte des Herrn Dr. C. J. v. Seidlitz von dieser Funktion ersuche ich die Hochwohlgeborene Livländische Adels-Corporation (Ritterschaft), die nachfolgenden Administratoren von sich aus zu ernennen.

#### § V.

Der jeweilige Administrator hat die Jahresrenten des Stiftungs-Kapitals, die Gelder für etwa ausgeloopte Pfandbriefe von der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in Empfang zu nehmen; die flüssigen Summen zinstragend anzulegen; auf die vom Universitäts-Conseil geschenehen Anweisungen die bezüglichlichen Auszahlungen zu machen und über den Bestand und die Bewegung des Stiftungs-Kapitals jährlich an die Hochwohlgeborene Livländische Adels-Corporation (Ritterschaft) zu berichten. Das Universitäts-Conseil setzt er im November jedes Jahres von den nach § III B, C, D verfügbaren Summen in Kenntniß.

#### § VI.

Da mein verstorbener Bruder stets mit dankbarem Herzen des erhabenen Gründers der Hochschule zu Dorpat, des Hochseligen Kaisers Alexander I. des Geseigneten, gedachte, so wünsche ich, daß diesem Dankgeföhle eines Zögling's der Universität Dorpat auch dadurch Ausdruck zu geben verstattet werde, daß zum Andenken an den Geburtstag des Hochseligen Kaisers Alexanders I. die „Robert Heimbürger'sche Stiftung“ diesen Tag, den 12. (24.) December jedes Jahres, als Beginn und Abschluß ihrer Wirksamkeit feiere.

#### § VII.

Obgleich der erhabene Gründer der Universität Dorpat in seiner Stiftungs-Urkunde dieses Heiligthum der Wissenschaft „auf ewige Zeiten für das Russische Reich und insbesondere für die Gouvernements Livland, Estland und Kurland errichtet und dessen Sitz in der Stadt Dorpat bestimmt hat“, so könnte es sich doch nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ereignen, daß die Universität zu Dorpat ihre insbesondere für die genannten Gouvernements angeordnete Wirksamkeit einstellen muß, oder nicht mehr den Namen und die Rechte einer Universität behält. Wenn das geschehen sollte, so bestimme ich, daß diese Stiftung mit allen ihr zu Grunde liegenden Kapitalien dem Schutze der Adels-Corporationen (Ritterschaften) aller drei genannten Gouvernements überantwortet werde, um die Bestimmungen dieser Stiftungs-Urkunde seiner Zeit mutatis mutandis zur wissenschaftlichen Ausbildung bedürftiger Söhne von Eingeborenen der Ostseeprovinzen jeden Standes und jeder Confession auf andern Universitäten in Erfüllung zu setzen.

#### § VIII.

Ich behalte mir ausdrücklich das Recht vor, durch fernere Zusätze zu dieser Stiftungs-Urkunde mir zweckmäßig erscheinende Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen.

Indem ich schließlich Gott den Herrn anflehe, Er möge dieser meiner Stiftung seinen Schutz und Segen verleihen, unterzeichne und bestegle ich eigenhändig diese Urkunde:

Hochfelden bei Achern im Großherzogthum Baden

am 22. Februar 1870

und 31. Mai 1879.

Nathalie Heimbürger.

# Anordnungen

## des Conseils der Dorpater Universität, betreffend die Ausführung des § III. der Heimbürgerschen Stiftung.

### § I.

Der in Betreff der Prämiiung wissenschaftlicher Werke in § III. B. Anmerk. 2 vorgeschriebene jährliche Turnus unter den Fakultäten der Dorpater Universität ist dahin festgestellt, daß die letzteren in nachstehender Ordnung auf einander folgen werden: theologische, juristische, medicinische, historisch-philologische und physiko-mathematische Fakultät.

### § II.

Die Aufforderung zur Bewerbung um die für wissenschaftliche Werke ausgesetzte Prämie erfolgt unter Beobachtung des in § 1. festgesetzten Turnus an jedem  $12\frac{1}{2}$  December bei dem Jahres-Actus in der Aula der Universität und außerdem in den dazu geeigneten Zeitungen, unter gleichzeitiger Angabe der Frist, innerhalb welcher die bezüglichen Werke zur Bewerbung einzureichen sind.

### § III.

Die zur Bewerbung qualificirten wissenschaftlichen Werke sind spätestens am ersten Mai des bezüglichen Jahres bei dem Conseil einzureichen, welches dieselben der betreffenden Fakultät zur Begutachtung übersendet.

Anmerkung 1. Zur Bewerbung um die Prämie werden nicht nur vollständig erschienene Werke, sondern auch einzelne Bände von Werken zugelassen. Einzelne Lieferungen von Werken können dagegen nicht prämiirt werden. Ist jedoch einem einzelnen Bande eines Werkes die Prämie zuerkannt worden, so kann ein später edirter Band oder das ganze Werk nach seiner Vollenbung nicht weiter bei der Prämiiung in Frage kommen. Desgleichen können auch neue vervollständigte oder umgearbeitete Auflagen von Werken, welche bereits eine Prämie erhalten haben, nicht von Neuem prämiirt werden.

Anmerkung 2. Sollte kein zur Prämiiung würdiges gedrucktes Werk vorliegen, so kann auch ein eingereichtes Manuscript in Betracht gezogen und die Veröffentlichung desselben durch den Druck mittelst Zuerkennung einer Prämie gefördert werden. Die Auflage des Werkes wird in diesem Falle stets Eigenthum des Verfassers oder Herausgebers.

### § IV.

Die Gutachten der nach dem Jahresturnus in Frage kommenden Fakultät über die zur Prämiiung eingereichten Werke sind spätestens bis zum ersten November des betreffenden Jahres dem Conseil zu übergeben. Die Zuerkennung der Prämie durch das Conseil findet in einer vor dem sechsten December anzuberäumenden Sitzung desselben statt.

### § V.

Gesuche solcher Personen, welche nach § III. C. der Stiftungsurkunde zunächst zur Bewerbung um das Reisestipendium qualificirt erscheinen, sind vor dem ersten März des Jahres, in welchem das Stipendium fällig wird, bei dem Conseil einzureichen und von den Fakultäten, welchen sie zur Meinungsäußerung übergeben werden, vor dem ersten April nebst den bezüglichen Gutachten dem Conseil zu retradiren. Die Abstimmung über die eingereichten Gesuche findet alsdann in der nächsten Consielssitzung statt. Gesuche der im § III. C. Anmerk. 2 der Stiftungsurkunde bezeichneten Personen können dem Conseil erst überreicht werden, wenn das Reisestipendium des betreffenden Jahres keiner der zunächst hinsichtlich desselben qualificirten Personen zuerkannt worden ist. Die betreffenden Gesuche müssen in solchem Falle vor dem ersten September dem Conseil übergeben werden, die bezüglichen Meinungsäußerungen der Fakultäten in Betreff der Gesuche sind vor dem ersten October dem Conseil vorzustellen. Ergiebt sich bei der über das Reisestipendium stattfindenden Abstimmung die Nothwendigkeit, eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen, so sind die einzelnen Loose durch Glieder des Conseils zu ziehen.

Anmerkung. Personen, denen das Reisestipendium zuerkannt worden ist, haben nach ihrer Rückkehr einen kurzen Bericht darüber: welche Anstalten des In- oder Auslandes sie besucht und welchen wissenschaftlichen Studien sie obgelegen, dem Conseil der Universität vorzustellen. Der Bericht ist stets in dem Conseil zu verlesen.

### § VI.

Die im § III. D. bezeichneten Unterstüzungen werden auf das Gesuch der daselbst erwähnten Personen, beziehungsweise auf den Antrag eines Gliedes des Universitätsconseils in dem von dem Conseil zu bestimmenden Betrage durch den Majoritätsbeschluß der in der Sitzung des Conseils anwesenden Glieder bewilligt.

### § VII.

Der Rector der Universität hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ausführung der in der Stiftungsurkunde und in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen rechtzeitig erfolge.